



Bezirksregierung  
Düsseldorf  
09. JULI 2004  
Anlagen:  
8c 12/07

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung

50606 Köln

nachrichtlich:  
Bezirksregierungen  
Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
~~Münster~~

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: OAR Ehrgart

Durchwahl (0211) 871 2467  
Fax (0211) 871

Aktenzeichen  
33-47.02.03-2280/04 (9)

5. Juli 2004

**Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale) gem. § 19 GFG 2004/2005**

Kommunen in der Haushaltssicherung oder der vorläufigen Haushaltsführung nach § 81 GO

Ihr Bericht vom 07.04.2004 - 31.2.3 -

In Ihrem Bericht vom 07.04.2004 führen Sie aus, dass der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises die Meinung vertritt, dass Gemeinden mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept bzw. in der vorläufigen Haushaltsführung Mittel der Sportpauschale nur dann z.B. an Vereine weiterleiten dürften, wenn 1. die Zuweisung nach § 19 GFG 2004/2005 die tatsächlichen investiven Aufwendungen der Gemeinde im Sportbereich im laufenden Haushaltsjahr übersteigt und wenn 2. die Gemeinde in künftigen Jahren keine größeren Projekte plant, zu deren Finanzierung die Einstellung der Zuweisung in die allgemeine Rücklage erforderlich wäre. Die Weiterleitung der Mittel an Vereine komme nur dann in Betracht, wenn diese die geplante Maßnahme für die Kommune durchführen und die Maßnahme entweder Bestandteil des genehmigten HSK oder mit den Vorgaben zu § 81 GO vereinbar sei.

Außerdem vertreten Sie die Auffassung, dass Kommunen mit genehmigtem HSK oder im Nothaushaltsrecht auch dann die Sportpauschale nicht an Vereine weiterlei-

ten sollen und stattdessen zweckgebunden in die allgemeine Rücklage geben sollen, wenn sie die Pauschale nicht für eine konkrete Maßnahme ansparen wollen. Dies soll auch für Kommunen gelten, die ihren Haushalt nur unecht durch Rückzuführungen aus dem Vermögenshaushalt ausgleichen können.

Ich teile Ihre Auffassung nur mit Einschränkungen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Weiterleitung von Mitteln der Sportpauschale an Vereine grundsätzlich zulässig und an keine weitere Voraussetzung als die Einhaltung der Verwendungszwecke gebunden ist. Insbesondere besteht auch kein Vorrang kommunaler Maßnahmen gegenüber zweckgerechten Maßnahmen der Vereine. Die jeweilige Gemeinde entscheidet selbst im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung über die Verwendung der Mittel der Sportpauschale für eigene Maßnahmen oder über deren vollständige oder teilweise Weitergabe an Vereine.

Ich teile Ihre Auffassung, dass in Kommunen mit genehmigtem HSK oder in der vorläufigen Haushaltswirtschaft die Weiterleitung der Mittel an Vereine nur dann in Betracht kommt, wenn die tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde für diesen Zweck geringer sind als die Mittel der Sportpauschale und wenn in künftigen Jahren keine größeren Maßnahmen im Sinne der Zweckbindung zu finanzieren sind, für die Mittel der Sportpauschale zweckgebunden in der allgemeinen Rücklage angespart werden sollen. Eine Gemeinde könnte in dieser Situation Mittel der Sportpauschale allerdings dann an Sportvereine weiterreichen, wenn sie auf eigene Maßnahmen in dem entsprechenden Umfang verzichtet.

Für die Weiterleitung der Mittel an Vereine gilt ebenso wie für die eigenen Maßnahmen, dass die entsprechenden Maßnahmen Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes sein müssen bzw. den Vorgaben zu § 81 GO genügen müssen, d.h. insbesondere, dass sie in der Investitionsliste dargestellt sein müssen.

Anderer Auffassung als Sie bin ich allerdings hinsichtlich der Fälle, in denen die Gemeinde mit genehmigtem HSK oder in der vorläufigen Haushaltswirtschaft keine Aufwendungen im Sinne der Verwendungszwecke haben. Wenn eine Gemeinde die Mittel der Sportpauschale ganz oder teilweise weder für eigene Maßnahmen im lau-

fenden Haushaltsjahr noch für konkrete eigene Maßnahmen in künftigen Jahren benötigt, können die Mittel an Vereine weitergegeben werden. Einen Vorrang für das Ansparen nicht benötigter Mittel in der Rücklage halte ich nicht für begründet. Es ist Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden, ob diese Mittel angespart oder an Vereine weitergegeben werden sollen. Zutreffend führen Sie aus, dass der von Ihnen vertretene Vorrang des Ansparens dazu führen würde, dass es in den Gemeinden in der Haushaltssicherung nicht mehr zur Weiterleitung von Mitteln an Vereine kommen würde. Das entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers. Dies gilt entsprechend für Gemeinden, die ihren Haushalt nur unecht ausgleichen können.

Im Auftrag



(Ulrich)